

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: ZPO § 565 Abs. 2, §§ 318, 286; BGB § 254

Leitsätze:

1. Eine Bindungswirkung gemäß § 565 Abs. 2 ZPO besteht für das Berufungsgericht nur, wenn die rechts- erheblichen tatsächlichen Feststellungen unverändert bleiben. Das Landesarbeitsgericht ist aber nach Zurück- verweisung berechtigt und gegebenenfalls verpflichtet, neue tatsächliche Feststellungen zu treffen (im An- schluß an BAG AP Nr. 10 zu § 565 ZPO).
2. Die Verteilung der Verantwortlichkeit für einen ent- standenen Schaden im Rahmen des § 254 BGB gehört in erster Linie dem Gebiet der dem Tatrichter obliegen- den Würdigung an (im Anschluß an BGH LM Nr. 1 und 2 zu § 254 [G] BGB).

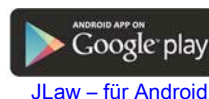
Aktenzeichen: 5 AZR 535/65

Urteil des BAG vom 14. April 1967

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 535/65

1 Sa 22/63 Berlin

Urteilsformel

zugestellt am 14. April 1967

gez. Weinrich, *

Regierungshauptsekretär

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 13. April 1967 durch
den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundes-
richter Dr. Auffarth und Siara sowie die Bundesarbeits-
richter Röglin und Dr. Döderlein für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das
Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom
8. November 1965 - 1 Sa 22/63 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revisionen,
an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war im Jahre 1960 als Tonmeister bei dem Sender Freies Berlin tätig; er kündigte diese Stellung am 14. November 1960, nachdem er am 12. November 1960 mit dem Ausstattungsleiter der Deutschen Oper, dem Zeugen R, wegen einer Anstellung bei dieser Oper verhandelt hatte. R führte diese Verhandlungen nach Rücksprache mit dem jetzigen stellvertretenden Intendanten der Oper, Professor S. Er legte am 15. November 1960 folgende Aktennotiz fest, die dem Kläger abschriftlich überreicht wurde:

"Am Sonnabend, dem 12. November, war Herr P hier, der sich als Tonmeister oder Toningenieur für das neue Haus vor längerer Zeit beworben hat. Herr P hat die elektroakustische Anlage des Hauses vom Institut Professor K aus mit entworfen und ist seit mehreren Jahren als Tonmeister am Sender Freies Berlin angestellt. Herr B hat den Wunsch, daß Herr P als Tonmeister verpflichtet wird.

Wenn Herr P im Jahre 1961 hier antreten soll, müßte er seinen Vertrag bis zum 15. November d.Js. kündigen. Nach Verständigung mit Herrn Dr. S habe ich mit Herr P folgende Abmachungen getroffen:

Da der Haushalt der Städtischen Oper z.Zt. noch nicht genehmigt ist, kann die Städtische Oper mit Herrn P für das Jahr 1961 oder für andere Jahre keinen Vertrag abschließen. Die Städtische Oper jedoch hat den Wunsch, Herrn P vom Jahre 1961 ab zu verpflichten.

Herr P kündigt seinen Vertrag beim Sender Freies Berlin auf eigene Verantwortung, so daß er, wenn der Haushalt der Städtischen Oper in naher Zukunft genehmigt sein wird, einen Vertrag mit der Städtischen Oper abschließen und am 1. Januar oder am 1. April 1961 seinen Dienst antreten kann.

Als Verhandlungsgrundlage wurde ein Höchstgehalt von monatlich DM 1.400,- angesetzt."

Am 29. März 1961 rief der damals für die Einstellung von Personal mit zuständige Zeuge Direktor K den Kläger an und bat ihn, um 16 Uhr zur Unterzeichnung des Anstellungsvertrages bei ihm vorzusprechen. Diese Besprechung wurde auf den 30. März verschoben. Am 30. März teilte der



Zeuge K dem Kläger mit, die Unterzeichnung des Vertrages müsse zurückgestellt werden; der neue Intendant S wolle den Kläger noch persönlich kennenlernen. Zu einer Anstellung des Klägers zum 1. April 1961 oder zu einem späteren Termin bei der Deutschen Oper kam es nicht. Am 27. Mai 1961 fand ein Gespräch zwischen dem Intendanten S und dem Kläger statt. Dem Kläger wurde dabei mitgeteilt, die Oper benötige zwar einen Tonmeister und wolle den Kläger auch einstellen, der Posten sei jedoch im Etat nicht bewilligt. S wisse daher nicht, aus welchen Mitteln er den Kläger bezahlen solle.

Der Kläger ist der Auffassung, der Beklagte müsse ihm auf Grund der geführten Verhandlungen das Gehalt bezahlen, das er beim Sender Freies Berlin bei Fortsetzung des dortigen Arbeitsverhältnisses in der Zeit vom 1. April 1961 bis zum 31. Juli 1962 verdient hätte, abzüglich der in diesem Zeitraum erzielten sonstigen Einnahmen.

Der Beklagte ist der Auffassung, dem Kläger seien keine verbindlichen Zusagen über den Abschluß eines Anstellungsvertrages gemacht worden. Er habe sein früheres Arbeitsverhältnis auf eigenes Risiko gekündigt und auch auf jeden Fall kündigen wollen.

Das Arbeitsgericht hat nach Beweisaufnahme nach den zunächst hilfsweise gestellten Zahlungs- und Feststellungsanträgen des Klägers erkannt. Das Landesarbeitsgericht hat nach Beweisaufnahme die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Auf die Revision des Beklagten hat das Bundesarbeitsgericht das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen. Zur Begründung wird ausgeführt, es sei aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, wenn der Beklagte für verpflichtet angesehen werde, dem Kläger den Vertrauensschaden zu ersetzen, der ihm durch die Aufgabe seiner Stellung beim Sender Freies Berlin im Hinblick auf die in Aussicht gestellte Anstellung bei der Oper erwachsen sei. Selbst wenn der Zeuge R im allgemeinen mit Einstellungsverhandlungen



nichts zu tun gehabt habe, so schließe dies nicht aus, daß im konkreten Fall doch mit Genehmigung des Vorgesetzten solche Verhandlungen geführt werden durften und geführt wurden. Im übrigen hafte eine öffentlich-rechtliche Körperschaft für Verschulden ihrer Vertreter bei Vertragsverhandlungen, selbst wenn diese Vertreter keine Abschlußvollmacht gehabt hätten. Das angefochtene Urteil unterliege aber deshalb der Aufhebung, weil nicht geprüft worden sei, ob der Schaden durch ein Verhalten des Klägers mitverursacht worden sei. Auch sei zu prüfen, ob der Kläger nicht die ihm angebotene Tätigkeit nach der Vergütungsgruppe IV b TO.A unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderung habe annehmen müssen. Es sei zu prüfen, ob dem Kläger dies zumutbar gewesen sei.

Der Kläger hat nunmehr in der erneuten Berufungsverhandlung den Antrag gestellt, die Berufung des Beklagten zurückzuweisen mit der Maßgabe, daß der Beklagte verurteilt wird, an den Kläger 9.536,73 DM nebst 4 % Zinsen von 8.542,87 DM seit 1. Oktober 1965 zu zahlen. Das Landesarbeitsgericht hat dem Kläger 8.474,87 DM nebst Zinsen zuerkannt.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte das Ziel der Klagabweisung in vollem Umfang weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Auch die erneute Revision muß Erfolg haben, weil das Landesarbeitsgericht infolge irrtümlicher Annahme einer Bindungswirkung gemäß § 565 Abs. 2 ZPO an die Ausführungen des ersten Revisionsurteils vom 7. Juni 1963 (BAG 14, 206 = AP Nr. 4 zu § 276 BGB Verschulden bei Vertragsabschluß) von einer vollständigen Würdigung der erneut erhobenen Beweise abgesehen hat. Eine Verletzung des § 565 Abs. 2 ZPO ist von Amts wegen zu berücksichtigen (BGHZ 3, 321 [324]) und im übrigen auch von der Revision gerügt worden. Da es zum Teil an den für eine abschließende Entscheidung erforderlichen tatsächlichen Feststellungen und deren Würdigung



- 5 -

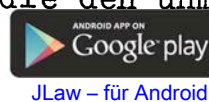
fehlt, muß der Rechtsstreit erneut an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden.

1) Das Landesarbeitsgericht führt zu: Eingang seiner Entscheidungsgründe aus, das Urteil des Bundesarbeitsgerichts habe festgestellt, daß die Beklagte die ihr obliegenden Pflichten bei der Führung der Vertragsverhandlungen mit dem Kläger schuldhaft verletzt habe und deshalb zum Ersatz des Vertrauensschadens verpflichtet sei. Von dieser Anspruchsgrundlage sei bei den Schadensersatzansprüchen des Klägers auszugehen. Es brauche auch nicht geprüft zu werden, ob der Verhandlungsführer, der Zeuge R, den Beklagten bindend vertreten konnte, da auch insoweit das Urteil des Bundesarbeitsgerichts bindend entschieden habe. Das Berufungsgericht sei entsprechend der Auffassung des Bundesarbeitsgerichts in seiner rechtlichen Würdigung auch daran gebunden, daß es im Rahmen des § 254 Abs. 1 BGB darauf ankomme, ob der Schaden durch das Verhalten des Klägers mitverursacht worden sei und daß es auf Verschulden des Klägers insoweit nicht in jedem Falle ankomme. Das angefochtene Urteil würdigt dann die erneute Verhandlung und Beweiserhebung lediglich im Hinblick auf eine schuldhafte Mitverursachung des Schadens und die Frage der Schadensminderungspflicht des Klägers. Es kommt zu dem Ergebnis, daß sowohl die Anwendung des § 254 Abs. 1 als auch des § 254 Abs. 2 BGB im Rahmen des noch gestellten Klagantrages entfalle.

2) Es kann hierdahinstehen, ob die Bindungswirkung eines aufhebenden und den Rechtsstreit zurückverweisenden Revisionsurteils sich auf den unmittelbaren Aufhebungsgrund beschränkt, d.h. die rechtliche Würdigung des Revisionsgerichts, welche die Beurteilung des Berufungsgerichts mißbilligt und daher die Aufhebung des angefochtenen Urteils unmittelbar herbeiführt (so überwiegend der Bundesgerichtshof, vgl. BGHZ 3, 321 [326], 6, 76 [79], 22, 370 [374]; auch Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 565, Anm. II 2), oder auch auf die Rechtsfragen, hinsichtlich derer sich das Revisionsgericht darauf beschränkt, die Auffassung des Berufungsgerichts zu billigen (so Bötticher, MDR 61, 805), oder schließlich jedenfalls auch auf die den unmittelbaren Auf-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hebungsgründen vorhergehenden Gründe insoweit, als diese die notwendige Voraussetzung für die unmittelbaren Aufhebungsgründe sind (BAG 10, 355 [358 ff.] = AP Nr. 1 zu § 555 ZPO; BAG 16, 21 [25] = AP Nr. 5 zu § 242 BGB Kündigung; Kammergericht Urteil vom 23. Dezember 1961, NJW 62, 1114). Die Bindungswirkung nach § 565 Abs. 2 ZPO greift jedenfalls dann nicht Platz, wenn sich auf Grund der neuen Verhandlung in der Tatsacheninstanz, insbesondere auf Grund einer weiteren Beweisaufnahme, neue Tatsachen ergeben, die gewürdigt werden müssen und möglicherweise zu einer anderen rechtlichen Beurteilung führen können. Eine Bindungswirkung kommt nur dann in Betracht, wenn die rechtserheblichen tatsächlichen Feststellungen unverändert bleiben; das Landesarbeitsgericht ist aber berechtigt und gegebenenfalls verpflichtet, neue tatsächliche Feststellungen zu treffen. Das ist herrschende Meinung (BAG AP Nr. 10 zu § 565 ZPO; BAG 10, 355 [359] und 16, 21 [26]; Hussla, DRiZ 64, S. 34; Wieczorek, ZPO, § 565, Anm. C III b 3, c 2). Ein neuer Sachverhalt erfordert im Interesse der richtigen Rechtsanwendung eine neue auf ihn ausgerichtete rechtliche Beurteilung, die das Revisionsgericht noch gar nicht vornehmen konnte.

Das Berufungsgericht ist hier erneut in eine umfangreiche Beweisaufnahme eingetreten. Die Aussagen der erneut oder auch erstmals vernommenen Zeugen betreffen zum Teil nicht nur die Frage der Anwendung des § 254 BGB, sondern auch den Anspruchsgrund schlechthin. Angesichts dieser Sachlage hätte das Landesarbeitsgericht, insbesondere im Hinblick auf die erneuten Bekundungen des Zeugen R, prüfen müssen, ob der der Beurteilung zugrunde zu legende Sachverhalt unverändert geblieben ist. Sollte das nicht der Fall sein, so hätte eine erneute rechtliche Beurteilung dahingehend vorgenommen werden müssen, ob dem Beklagten weiterhin ein Verschulden bei Vertragsabschluß anzulasten ist. Bereits aus diesem Grunde muß das angefochtene Urteil aufgehoben werden, damit das Landesarbeitsgericht die tatsächliche Feststellung und rechtliche Würdigung des nunmehr



JLaw - Gesetze und Urteile nachholen
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Dabei wird auch erneut zu prüfen sein, ob der Schadensersatzforderung ein Zeitraum bis zum 31. Juli 1962 zugrunde gelegt werden kann. Die Revision vermißt insoweit zu Recht eine nähere Erörterung. Wenn das erste Revisionsurteil zu diesem Punkt auch keine Bedenken geltend gemacht hat, so entbindet dies das Berufungsgericht doch nicht von der nochmaligen Prüfung des Anspruchszeitraums und damit der Anspruchshöhe. Denn das Bundesarbeitsgericht hat die Ansicht des ersten Berufungsurteils nur dahingehend gebilligt, daß der Vertrauensschaden dem Grunde nach zu ersetzen sei.

3) Hingegen sind die Angriffe der Revision bezüglich der Anwendung des § 254 Abs. 1 und 2 BGB nicht begründet. Sie enthalten im wesentlichen allgemeine Angriffe gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung, ohne daß konkrete Verfahrensrügen erhoben werden. Es ist nicht erforderlich, daß sich das Urteil der Tatsacheninstanz, insbesondere bei einem umfangreichen Sachverhalt, mit jedem einzelnen Vorbringen und jedem einzelnen Punkt der Zeugenaussagen ausführlich auseinandersetzt, wenn das Urteil nur erkennen läßt, daß eine sachentsprechende Beurteilung überhaupt stattgefunden hat (BAG 5, 221 [224] = AP Nr. 6 zu § 4 TVG Übertariflicher Lohn und Tariflohnerhöhung). Die Verteilung der Verantwortlichkeit für einen entstandenen Schaden im Rahmen des § 254 BGB gehört in erster Linie dem Gebiet der dem Tatrichter obliegenden Würdigung an. Das Revisionsgericht kann nur prüfen, ob die Tatsachengerichte alle Unterlagen ordnungsgemäß festgestellt, bei der Abwägung verwertet und nicht gegen die Denkgesetze oder Erfahrungssätze verstoßen haben (BGH LM Nr. 1 und 2 zu § 254 [G] BGB). Derartige Mängel sind nicht ersichtlich.

Aber auch die Norm des § 254 Abs. 1 BGB als solche ist nicht verkannt. Das angefochtene Urteil befindet sich dabei im Einklang mit der recht verstandenen Auffassung des früheren Revisionsurteils, die der Aufhebung unmittelbar zugrunde lag und daher bindend war. Danach war zu prüfen, ob der Schaden durch ein Verhalten des geschädigten Klägers mitverursacht worden ist (vgl. BAG AP Nr. 41 zu § 256 ZPO), das dieser nach Treu und Glauben unter dem Ge-



- 8 -

sichtspunkt eines widersprüchlichen Verhaltens gegen sich selbst sich zurechnen lassen muß. Es handelt sich insoweit nicht um ein eigentliches Verschulden des Geschädigten, sondern vielmehr um ein dem Geschädigten zurechenbares eigenes und mitursächliches Verhalten (vgl. BGHZ 34, 355 [363]). Davon geht auch das Landesarbeitsgericht bei seiner rechtlichen Beurteilung aus.

gez. Dr. Boldt Dr. Auffarth Siara
Röglin Dr. Döderlein

